



*Freiburger Orientierungslauf-Verband*

*Fédération fribourgeoise  
de course d'orientation*

## **STATUTEN des FOLV / FFCO**

### **1. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit**

*Name und Sitz*

**Art. 1**

Unter dem Namen

**Freiburger Orientierungslauf – Verband (FOLV)  
(Fédération fribourgeoise de course d'orientation FFCO)**

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Freiburg.

*Zweck*

**Art. 2**

Der FOLV bezweckt die systematische Förderung des Orientierungslauf-Sportes im Kanton Freiburg.

*Neutralität*

**Art. 3**

Der FOLV ist politisch und konfessionell neutral.

*Zugehörigkeit*

**Art. 4**

Der FOLV ist als Regional-Verband Mitglied des Schweizerischen Orientierungslauf - Verbandes. (SOLV)

### **2. Mitgliedschaft**

*Mitglieder*

**Art. 5**

Mitglieder des FOLV können werden:

a) OL-Vereine:

Vereine oder andere juristische Personen, deren Hauptzweck die Pflege des OL-Sportes ist, und die ihren Sitz im Kanton Freiburg und angrenzenden Regionen<sup>1</sup> haben.

b) andere Organisationen:

Alle übrigen Organisationen, die den OL-Sport als Ergänzung zu ihrer eigentlichen Hauptaufgabe betreiben, und die ihren Sitz im Kanton Freiburg und angrenzenden Regionen<sup>2</sup> haben.

c) Gönnermitglieder:

Natürliche und juristische Personen, welche sich für die Entwicklung des OL-Sportes interessieren.

d) Ehrenmitglieder:

Personen die sich für den FOLV in besonderer Weise verdient gemacht haben.

*Erwerb*

**Art. 6**

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Vereine haben ausserdem ihre Mitgliederzahl zu melden. Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

---

<sup>1</sup> Änderung DV 11. März 2006

<sup>2</sup> Änderung DV 11. März 2006



- Austritt** **Art. 7**  
Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.
- Ausschluss** **Art. 8**  
Ein Mitglied, das seinen statuarischen Pflichten nicht nachkommt oder den Interessen des FOLV entgegenarbeitet, kann durch die Delegiertenversammlung in geheimer Beschlussfassung ausgeschlossen werden.
- Stellung der ausgeschlossenen und ausgetretenen Mitglieder** **Art. 9**  
Die aus dem FOLV ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf irgendeinen Teil des Verbandsvermögens. Sie sind verpflichtet, die während ihrer Verbandszugehörigkeit entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen.

### 3. Organisation

- Organe** **Art. 10**  
Die Organe des FOLV sind:
- a) die Delegiertenversammlung (DV)
  - b) der Vorstand (VS)
  - c) die Rechnungsrevisoren (RR).

#### 3.1 Die Delegiertenversammlung

- Aufgaben** **Art. 11**  
Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des FOLV. Sie beschliesst über folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV.
  - b) Abnahme der Jahres- und der Planungsberichte des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder.
  - c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle (RR).
  - d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
  - e) Wahl der Rechnungsrevisoren.
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern.
  - h) Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Budget.
  - i) Beschlussfassung über Anträge.
  - j) Beschlussfassung über Vereinbarungen.
  - k) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung des Verbandes.



*Teilnahme-  
berechtigung*

**Art. 12**

An der DV sind die Delegierten der Mitglieder in folgender Weise teilnahme-, stimm- und wahlberechtigt:

- a) OL-Vereine haben volles Stimm- und Wahlrecht.  
Kleine Gruppen haben 1 Stimme, mittlere 2 Stimmen und grosse 3 Stimmen<sup>3</sup>.  
Ein Delegierter kann jeweils nur 1 Stimme vertreten<sup>4</sup>.  
Jede Gruppe schätzt sich jeweils am Anfang des Geschäftsjahres selber ein.
- b) Der Vorstand ist nicht stimmberechtigt.  
Die VS-Mitglieder dürfen keine Mitgliederstimmen vertreten.
- c) Andere Organisationen, Gönnermitglieder und Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an der DV teilnehmen.

*Beschluss-  
fassung,  
Wahlen*

**Art. 13**

Die DV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sie beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die Statuten eine geheime Abstimmung vorsehen oder eine solche durch die Versammlung beschlossen wird.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr im ersten Wahlgang, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

*ordentliche DV*

**Art. 14**

Die ordentliche DV findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.  
Sie wird vom Vorstand einberufen.

*Einberufung*

**Art. 15**

Die Einladungen werden mindestens 30 Tage vor der DV durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden versandt.

*Anträge*

**Art. 16**

Anträge an die DV sind 2 Monate vor dieser schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Es kann nur über Anträge beschlossen werden die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

*Leitung*

**Art. 17**

Die DV wird durch den Präsidenten des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.

*Ausser-  
ordentliche DV*

**Art. 18**

Eine ausserordentliche DV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Für die Einberufung gelten die ordentlichen Fristen.

<sup>3</sup> Änderung DV 1. März 1985

<sup>4</sup> Änderung DV 1. März 1985



### 3.2 Der Vorstand

*Zusammen-  
setzung*

**Art. 19**

Der Vorstand besteht aus 5-10 Mitgliedern.  
Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der DV für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.  
Jedes Mitglied ist wiederwählbar.  
Dem Vorstand dürfen nicht zur Hälfte oder einem grösseren Teile Mitglieder vom gleichen Mitgliedverein angehören<sup>5</sup>.  
Der Vorstand konstituiert sich selbst.

*Zuständigkeit*

**Art. 20**

Der Vorstand ist für die Leitung der Verbandsgeschäfte verantwortlich.  
Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der DV fallen. Unterschriftsberechtigt für den FOLV ist der Präsident, falls er verhindert ist der Vizepräsident, zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

*Beschluss-  
fassung*

**Art. 21**

Der VS versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, falls dieser verhindert ist auf Einladung des Vizepräsidenten. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend sind.  
Er beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.  
Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

### 3.3 Die Rechnungsrevisoren

*Wahl und  
Aufgaben*

**Art. 22**

Die zwei Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt, wobei jedes Jahr eine Stelle neu zu besetzen ist.  
Die RR sind einmal<sup>6</sup> wiederwählbar und dürfen nicht dem Vorstand angehören.  
Sie haben die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung zu prüfen und erstatten der DV schriftlichen Bericht.

## 4. Finanzen

*Einnahmen*

**Art. 23**

Die Einnahmen des FOLV bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Verschiedenem

*Mitgliederbei-  
träge*

**Art. 24**

Die DV setzt die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr fest.  
Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

*zweckbestimmte  
Fonds*

**Art. 25**

Die Schaffung von zweckbestimmten Fonds ist der DV zur Genehmigung unterbreiten.

<sup>5</sup> Änderung DV 6. März 1982

<sup>6</sup> Änderung DV 14. Februar 2004



*Haftung*

**Art. 26**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen.  
Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

*Verwendung  
des Verbands-  
vermögens*

**Art. 27**

Ein bei der Auflösung des FOLV vorhandenes Vermögen wird dem SOLV zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.  
Wird innerhalb von 10 Jahren nach der Auflösung des FOLV ein neuer Kantonalverband mit dem gleichen Zweck gegründet, so hat er Anspruch auf das gesamte Vermögen des FOLV. Andernfalls fällt letzteres dem SOLV zu.

## 5. Statutenrevision und Verbandsauflösung

*Statutenrevision*

**Art. 28**

Eine Statutenrevision wird von der DV mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen.

*Auflösung*

**Art. 29**

Die Auflösung des FOLV kann nur an einer 30 Tage im Voraus zu diesem Zweck einberufenen DV beschlossen werden.  
Es bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

*Zwangsauf-  
lösung*

**Art. 30**

Die Auflösung erfolgt kraft der Statuten, wenn dem Verband weniger als drei Mitgliedervereine angehören.

## 6. Schlussbestimmungen

*Sprache*

**Art. 31**

Massgebend ist der deutsche Text dieser Statuten.

*Inkrafttreten*

**Art. 32**

Diese Statuten treten mit Annahme durch die DV vom 31. Januar 1981 in Kraft.  
Sie ersetzen die Statuten des bisherigen Kantonalverbands (VOLF) vom 3. Januar 1970.

Diese Statuten wurden das letzte Mal an der ordentlichen DV 2006 geändert.

Freiburg, den 11. März 2006

der Präsident

der Sekretär

Hansjörg Suter

Adrian Schnyder